



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An das  
Bundesministerium für  
auswärtige Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**GZ: 10.303/7-4/2003**

Wien, 21. Mai 2003

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G)  
geändert wird.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nimmt unter Bezugnahme auf den mit Schreiben vom 9. Mai 2003, GZ 1055.18/0005e-I.2/2003, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Einleitend wird festgehalten, dass gemäß §1 Abs. 3 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes neben Konfliktprävention und Friedenssicherung sowie Erhaltung der Umwelt auch die Armutsbekämpfung eine der drei zentralen Ziele der bilateralen österreichischen Entwicklungszusammenarbeit darstellt. Auch die Strategiepapiere auf EU-Ebene stellen die Armutsbekämpfung in den Mittelpunkt der entwicklungspolitischen Anstrengungen der Gemeinschaft.

Das Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ist zuständig für die Koordinierung der Aktivitäten zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut auf EU- und österreichischer Ebene. Konkret ist es u.a. verantwortlich für den österreichischen Aktionsplan zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut.

Weiters setzt das Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz im Rahmen der bilateralen Beziehungen zu anderen Sozialministerien, von EU-Programmen und internationalen Organisationen zahlreiche Aktivitäten, welche die Zielsetzungen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit tangieren.

- 2 -

Die Erfahrungen im Rahmen dieser Aktivitäten zeigen, dass gerade der Stärkung der administrativen Strukturen, der Zivilgesellschaft und der Projektdurchführungskapazitäten in den jeweiligen Ländern besondere Bedeutung beizumessen ist.

Im Sinne der genannten Zuständigkeiten und Aktivitäten, einer effektiven Nutzung von diesbezüglichen Kompetenzen und einer akkordierten Strategie einer globalen Armutsbekämpfung erscheint es wichtig, dass im Rahmen dieses neuen EZA-Gesetzes vorgesehen ist, dass das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ein Mitglied für den Aufsichtsrat der zu schaffenden Austrian Development Agency (ADA) nominiert und entsendet. Denn während dies für andere Ressorts wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgesehen ist, fehlt im gegenständlichen Entwurf die entsprechende Vertretung eines Mitgliedes seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

Auf Grund der oben kurz skizzierten Argumente und Darstellungen wird dringend um folgende Änderungen des Entwurfes des EZA-Gesetzes ersucht :

### **Zu § 2 Abs. 3:**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf fälschlich der § 2 Abs. 2 zitiert wird. In der Textgegenüberstellung heißt es richtig § 2 Abs. 3.

Im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes betreffend Armutsbekämpfung soll die soziale Komponente entsprechend ihren Niederschlag auch bei den konkreten Vorhaben finden. Daher wäre zu lit. h folgendes hinzuzufügen:

„h) Unterstützung der wirtschaftlichen **und der sozialen** Entwicklung in den Entwicklungsländern,“

Zur Berücksichtigung der zentralen Bedeutung der Stärkung der administrativen Kapazitäten, der Zivilgesellschaft und der Projektdurchführungskapazitäten in den Entwicklungsländern wären lit. j und k als konkrete Vorhaben hinzuzufügen:

„j) **Stärkung der administrativen Strukturen und Kapazitäten sowie Förderung des Know-How-Transfers,**

**k) Stärkung der Zivilgesellschaft und der Projektdurchführungskapazitäten in den Entwicklungsländern.“**

### **Zu § 12:**

Als für Armutsbekämpfung besonders wichtig ist eine entsprechende institutionelle Einbindung des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz als dafür fachlich zuständiges Ressort. Es wird daher dringend ersucht, den §12 des Entwurfes zu ändern:

- 3 -

„§ 12. (1) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, nach Möglichkeit schon vor Entstehung der ADA, spätestens aber bis 31. Jänner 2004, ist ein Aufsichtsrat einzurichten, der aus **neun** Mitgliedern besteht (...) von denen (...)

2. je ein Mitglied vom Bundesministerium für Finanzen (...), **vom Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz** (...) zu bestellen ist, (...).“

Es darf auf die zahlreichen Stellungnahmen der NGO`s in diesem Bereich hingewiesen werden, die vertraglich praktikablere Rahmenbedingungen für die Umsetzung der jeweiligen Projekte als dringend erforderlich betrachten.

Abschließend wird zur Sicherstellung der besseren Koordination der internationalen Entwicklungspolitik (gemäß § 8 Gesetz alt oder § 22 Entwurf neu) die Etablierung einer interministeriellen Arbeitsgruppe angeregt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
GÜNTHER